

2082/J-BR/2003 BR. GP

Eingelangt am 21.07.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

der vom Vorarlberger Landtag entsandten Bundesräte (Jürgen Weiss, Christoph Hagen und Ilse Giesinger)

an den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie

betreffend Alkoholkontrollen bei Bootsführern auf dem Bodensee

Mit der am 30. November 2001 im Bundesgesetzblatt unter der Nummer II / 419 kundgemachten Änderung der Bodensee-Schiffahrts-Ordnung wurde mit Wirkung vom 1. Jänner 2002 für Bootsführer auf dem Bodensee ein ab 0,8 Promille Blutalkoholkonzentration geltendes Fahrverbot eingeführt.

Von der Seegendarmerie wurde schon mehrfach darauf hingewiesen, dass sie im Gegensatz zur Schweizer oder deutschen Polizei die Einhaltung dieser Bestimmung mangels gesetzlicher Ermächtigung im Schiffahrtsgesetz nicht routinemäßig überprüfen darf, sondern dass ihr Einschreiten auf schwerwiegende Fälle und bei Gefahr im Verzug beschränkt ist. Damit bleibt aber die Einführung einer Alkoholisierungsgrenze weitgehend wirkungslos.

In ihrer Stellungnahme zum seinerzeitigen Verordnungsentwurf hatte die Vorarlberger Landesregierung darauf hingewiesen, dass für die Alkoholkontrollen auf dem Bodensee in Österreich eine klare rechtliche Grundlage fehle und Anregungen unterbreite, wie diese geschaffen werden könnte.

Daher richten die unterzeichneten Bundesräte an den Herrn Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie folgende

A n f r a g e :

1. Trifft es tatsächlich nach wie vor zu, dass für routinemäßige Alkoholkontrollen von Bootsführern auf dem Bodensee eine dem Straßenverkehr vergleichbare rechtliche Grundlage für die Gendarmerie fehlt?
2. Aus welchen Gründen wurden bei der 2001 vorgenommenen Änderung der Bodensee-Schiffahrts-Ordnung die von der Vorarlberger Landesregierung unterbreiteten Vorschläge nicht berücksichtigt?
3. Aus welchen Gründen wurden die mehrfach urgierten klaren rechtlichen Grundlagen für Alkoholkontrollen auf dem Bodensee bisher noch nicht geschaffen?
4. Bis wann ist mit einer entsprechenden Änderung des Schiffahrtsgesetzes bzw. der Bodensee-Schiffahrts-Ordnung zu rechnen?